



Schwäbisch Gmünd, 05.04.2024
Gemeinderatsdrucksache Nr. 050/2024

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen -
Annahme des Angebots der Albwerk Regenerative Energien GmbH, Geislingen**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Albwerk Regenerative Energien GmbH zu.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Gemäß § 6 EEG sollen Betreiber von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen die von der Errichtung dieser Anlagen betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen. Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge (z. B. technische Nichtverfügbarkeit, Abregelungen durch den Netzbetreiber, sonstige Abschaltungen oder Drosselungen) angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet.

Die Albwerk Regenerative Energien GmbH hat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 29.02.2024 eine finanzielle Beteiligung für zwei Windenergieanlagen im Windpark Lauterstein angeboten. Es handelt sich um eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung. Der Anteil des Gemeindegebiets von Schwäbisch Gmünd am 2.500m Radius der einzelnen Anlagen umfasst 13,0 % bzw. 18,2 %. Die Zuwendung für Schwäbisch Gmünd beläuft sich auf insgesamt ca. 3.000 Euro pro Jahr. Der Vertrag mit der Albwerk Regenerative Energien GmbH soll rückwirkend zum 01.01.2024 mit einer Laufzeit für zunächst fünf Jahre geschlossen werden. Nach Ablauf der Laufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von den Vertragsparteien gekündigt wird. Der Vertrag wird, sofern er nicht früher gekündigt wird, voraussichtlich mit dem Ende der 20jährigen EEG-Einspeisefrist bis Juli 2036 laufen. Die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Albwerk Regenerative Energien GmbH



soll gemeinsam mit den anderen von den beiden Windenergieanlagen betroffenen Gemeinden erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO wird die Annahme von Zuwendungen ausdrücklich als Möglichkeit der Einnahmehbeschaffung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden genannt. Gleichzeitig ist festgelegt, dass über die Annahme der Zuwendungen der Gemeinderat zu entscheiden hat.